

2544 053

IV ZR 287/58

Verkündet
am 29. April 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung in Freiburg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Erna B z [REDACTED] geb. Le [REDACTED], L [REDACTED], Ba [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des Entschädigungssenats Freiburg des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Juli 1958
aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil der Entschädigungskammer des Land-
gerichts in Freiburg vom 4. November 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
gesamten Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die nach den "Nürnberger Gesetzen" als Mischling 1. Grades galt, wurde am 6. November 1943 in ihrem Heimatort K [REDACTED] von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Ra [REDACTED] eingeliefert. Von dort wurde sie am 1. September 1944 in das dem Konzentrationslager F [REDACTED] unterstellte Außenkommando G [REDACTED] überführt. G [REDACTED] liegt im Sudetenland. Beim Rücktransport der Lagerinsassen in das Altreich entfloh die Klägerin in der Nacht vom 19./20. April 1945. Nach ihrer Darstellung hielt sie sich bis zum 8. Mai 1945 in Ka [REDACTED] verborgen. Nach Beendigung des Krieges blieb sie noch einen Monat in einem Krankenhaus in Ka [REDACTED]. Über O [REDACTED] und B [REDACTED] begab sich die Klägerin später nach W [REDACTED] a. R [REDACTED], wo sie am 20. September 1945 eintraf.

Die Klägerin erhielt Entschädigung für Haft- und Gesundheitsschäden. Sie beansprucht weiterhin Soforthilfe nach § 141 BEG. Die Wiedergutmachungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt, da die Klägerin nicht im Sinne des § 141 BEG deportiert worden sei. Gegen den ablehnenden Bescheid der Verwaltungsbehörde hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie den Betrag von 6.000,- DM zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrag entschieden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

- 3 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Gewährung der Soforthilfe nicht zu, da sie nicht deportiert worden ist, wie dies die Vorschrift des § 141 BEG als Anspruchsvoraussetzung verlangt. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung als für den Begriff der Deportation eines Juden im Sinne des § 141 BEG wesentlich die zwangsweise Verbringung des Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein Gebiet bezeichnet, das nach allgemeiner Anschauung nicht als deutsches Gebiet betrachtet wurde (vgl. BGH vom 9. April 1958 - IV ZR 318/57 - abgedruckt bei LM Nr. 3 zu § 141 BEG). Von dieser grundsätzlichen Auffassung ausgehend hat der Senat in der genannten Entscheidung die Verbringung eines Juden nach Mauthausen nicht als Deportation angesehen, da das Gebiet der Bundesrepublik Österreich nach allgemeiner Auffassung zum deutschen Siedlungsraum gehörte. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so stellt die Deportation der Klägerin in das Konzentrationslager Flossenbürg keine Deportation im Sinne des § 141 BEG dar, weil dieses Konzentrationslager nicht nur staatsrechtlich innerhalb der Reichsgrenzen vom 31. Dezember 1937, sondern auch volksmäßig im deutschen Siedlungsraum gelegen war (vgl. hierzu auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Februar 1958 - IV ZR 304/57 -, in der ausdrücklich betont wird, daß derjenige, der in einem Konzentrationslager innerhalb des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. De-



zember 1937 festgehalten worden ist, im Sinne des § 141 BEG nicht deportiert worden ist). Daß die Klägerin zur Zwangsarbeit in einem im Sudetengebiet gelegenen Außenlager des Konzentrationslagers Flossenbürg eingesetzt war, vermag an dieser Auffassung auch dann nichts zu ändern, wenn man bei der Entscheidung der Frage, ob die Klägerin deportiert worden ist, auf das Lager abstellt, in dem die Klägerin tatsächlich zur Arbeit eingesetzt war. Denn das Sudetenland ist als deutsches Siedlungsgebiet im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. April 1958 anzusehen.

Im vorliegenden Falle erübrigt es sich, auf die Ausführungen von Böhm in RzW 1959, 59 ff zu der Frage einzugehen, wie der Begriff der Deportation im Bundesentschädigungsgesetz zu verstehen sei. Böhm will aaO entscheidend darauf abstellen, ob das Konzentrationslager, in das der Verhaftete verbracht wurde, ein Lager zur Verwirklichung der beabsichtigten Endlösung der Judenfrage, also ein Vernichtungslager, war. Flossenbürg gehörte nicht zu diesen Lagern, so daß auch nach der Meinung von Böhm ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung der Soforthilfe zu verneinen sein würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91
ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden